

Hauptsatzung
der
Gemeinde Nordharz

Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Nordharz“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nordharz zeigt in Blau eine rechtshin schreitende silberne Frauengestalt, das mit einem Tuch bedeckte Haupt gekrönt, in den Händen eine silberne Eichel haltend; pfahlweise begleitet von je 4 goldenen Mühlsteinen. Die Hauptfarben des Wappens sind- abgeleitet vom Hauptwappenmotiv (Frauengestalt) und Schildfarbe – Silber (Weiß) und Blau.
- (2) Die Flagge ist blau- weiß- blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

„Gemeinde Nordharz - Landkreis Harz“.

In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Gemeinde Nordharz enthalten.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung der Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 TVöD und der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 10 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA (Jahresabschlussbuchung ohne Auszahlung) vorliegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten u. ä.) und Nr. 10 KVG LSA (Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge u. ä.), wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 4 (1) Ziffer 2. festgelegten Betrag übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Zustimmung zu Vergleichen, Verzicht auf Ansprüche durch Erlass und Niederschlagung u. ä.), wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
 8. den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude über 2.500 € je Forderung/Aufwand und jährlichem Abrechnungszeitraum,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet,
 10. **die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergabevorschriften, sofern diese nicht unter § 8 Pkt. 7 fallen,**
 11. **die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. mit § 33 BauGB),**
 12. **die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. mit § 34 BauGB).**

- (2) Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Fall, dass der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter verhindert sind.

§ 5 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung **sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises** an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 6 Hybridsitzungen

- (1) Der Gemeinderat kann auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Gemeinderates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Gemeinderates und der Bürgermeister, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere
- a) Krankheit,
 - b) Familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
 - c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
 - d) Ein sonstiger wichtiger Grund.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 10 Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.
- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

- (6) Bei der Durchführung von nichtöffentlichen Hybridsitzungen haben die zugeschalteten Mitglieder gemäß § 56 b Abs. 3 KVG LSA sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 32 Abs. 5 KVG LSA gilt entsprechend.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **25.000 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, sowie Arbeitnehmer des Sozial- und Erzieher tariffs in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 und Beamte der Laufbahngruppe 1,
3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.
4. die Entscheidung über die in § 4 (1) Punkte 2, 6,7 und 10 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 (1) Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Punkt 2 festgelegten Wertgrenze,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall bis zu 50.000 Euro beträgt,
7. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergabevorschriften, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, bis zu der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß **§ 15 Abs. 6** bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, **mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten**. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet (Onlineabstimmung) oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER**

§ 12 **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT **ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

§ 13 **Ortschaftsverfassung**

(1) Zur Gemeinde Nordharz gehören die Ortsteile Abbenrode, Danstedt, Heudeber mit OT Mulmke, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben. Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

- Abbenrode
- Danstedt
- Heudeber
- Langeln
- Schmatzfeld
- Stapelburg
- Veckenstedt
- und Wasserleben.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Abbenrode:	6 Mitglieder
Ortsteil Danstedt:	6 Mitglieder
Ortsteil Heudeber:	9 Mitglieder
Ortsteil Langeln:	9 Mitglieder
Ortsteil Schmatzfeld:	6 Mitglieder
Ortsteil Stapelburg:	9 Mitglieder
Ortsteil Veckenstedt:	9 Mitglieder
Ortsteil Wasserleben:	9 Mitglieder.

§ 14

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) **Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 8 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:**

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in den Ortsteilen gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in den Ortschaften gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 8 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Aushangkasten der Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4 im Ortsteil Veckenstedt. In den nachfolgenden Aushangkästen erfolgt die Bekanntmachung als Hinweisbekanntmachung.

Ortsteil Abbenrode:	Lange Straße Bushaltestelle, gegenüber Lange Straße Nr. 10;
Ortsteil Danstedt:	Querstraße Bushaltestelle am Teich;
Ortsteil Heudeber:	ehemaliges Gemeindebüro Rudolf-Breitscheid-Str. 4 und Mulmke an der Bushaltestelle;
Ortsteil Langeln:	Silstedter Weg/Wernigeröder Straße (Lindenplatz);
Ortsteil Schmatzfeld:	Amtshof 12 (am ehemaligen Gemeindebüro);
Ortsteil Stapelburg:	Wasserstr. 7 (am ehemaligen Gemeindebüro);
Ortsteil Veckenstedt:	Str. d. Technik 4, Gemeindeverwaltung
Ortsteil Wasserleben:	Hauptstraße (gegenüber des NP-Einkaufsmarktes)

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt.

- (2) Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter www.gemeinde-nordharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden.
- (3) **Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung spätestens am Tag vor der Auslegung in den**

Aushangkästen der Gemeindeverwaltung und der Ortsteile hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz (1). Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gemeinde-nordharz.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (5) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-nordharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz (1) Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude in Veckenstedt, Straße der Technik 4, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (6) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgen – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos ohne Frist einberufenen Sitzung – in den in Absatz 1 genannten Aushangkästen der Gemeinde Nordharz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.gemeinde-nordharz.de eingestellt.
Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgen in den jeweiligen Aushangkästen der Ortsteile. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.gemeinde-nordharz.de eingestellt.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen entsprechend § 15 Abs. 1 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.gemeinde-nordharz.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.
- (9) Alle übrigen Bekanntmachungen werden ebenfalls durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Nordharz nach Absatz 1 veröffentlicht. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Tage des Aushanges und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

**VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen **in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.**

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, OT Veckenstedt, den 20.11.2024

Gerald Fröhlich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Dienstsiegelabdruck
gem. § 2 Abs. 3:

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt durch Aushang vom **xx.xx.2024** bis **xx.xx.2024** bekannt gemacht.

Gerald Fröhlich
Bürgermeister

